OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703136/5/KHa

Datum:
Linz, 16. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. November 2025, GZ: VStV/925301824553/2025, wegen Übertretung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 26. November 2025 GZ: VStV/925301824553/2025, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) wegen Übertretung des Art. III Abs. 1 Z 4 Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG).

Die belangte Behörde führt dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 07.06.2025
Ort: C-Straße

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes verbreitet. Sie haben einen Porzellanteller mit nationalsozialistischem Aufdruck auf aaa.at feilgeboten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. Art. III Abs. 1 Zif. 4 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 177/2023“

Begründend führt die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 7. Juni 2025 um 18:57 Uhr eine Anzeige auf aaa.at geschaltet und dort einen [...]-Teller feilgeboten, mit einem Bild von der Tellerunterseite mit einem deutlich sichtbaren Hakenkreuz. Das Strafverfahren sei durch die Staatsanwaltschaft Linz gemäß § 190 Abs. 2 StPO eingestellt worden, sodass nunmehr ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden sei. Der Beschwerdeführer habe den Sachverhalt bestätigt. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass Ziel des Gesetzgebers mit Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG sei, Störungen der öffentlichen Ordnung hintanzuhalten; damit solle eine verwaltungsstrafrechtliche Handhabe gegen das Übel der Verharmlosung nationalsozialistischen Gedankenguts geboten werden, das vom Verbotsgesetz nicht erfasst werde. Dieses – in vielen Fällen vom Strafrecht nicht mehr erfasst Verhalten – solle somit nach dem Willen des Gesetzgebers noch einer verwaltungsstrafrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Als Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes sei somit jede unsachlich einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele anzusehen. Durch das Anbieten eines Tellers mit Hakenkreuz zum Verkauf auf der Internetplattform habe sich eine Person, die dies zur Anzeige gebracht habe, gestört gefühlt. Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG bezwecke Störungen der öffentlichen Ordnung zu unterbinden und gegen das Übel der

Verharmlosung nationalsozialistischen Gedankenguts zu wirken. Bereits ein Verhalten, das objektiv den Eindruck erwecke, es werde eine Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetz betrieben, sei als öffentliches Ärgernis erregender Unfug, der die öffentliche Ordnung durch die Verhamlosung störe, nach dieser Norm strafbar. Ein Betätigungsvorsatz ist dabei nicht erforderlich, fahrlässige Verhalten genüge. Dies sei dem Beschwerdeführer auch vorzuwerfen.

Im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigte die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Erschwerende Umstände lägen keine vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 22. Dezember 2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Bestrafung auf Basis der Textierung einer nicht bzw. so nicht mehr existierenden Norm ausgesprochen worden sei. Der Beschwerdeführer stelle seit mehr als zehn Jahren in erheblichem Ausmaß Gegenstände aus eigenen Verlassenschaften oder solchen von Freunden auf seinem aaa.at-Account ein. Die verfahrensgegenständliche Inseratenüberschrift habe „[...] jjjj Teller“ gelautet. Der Text dazu habe gelautet: „gut erhaltener [...]-Teller von jjjj aus einer Verlassenschaft“. Abgebildet worden sei die Vorderseite sowie auch die Rückseite des Tellers. Grundsätzlich sei der Verkauf dieses Tellers nicht verboten. In der Beschwerde folgten weitere Ausführungen zum Anbieten im Internet auf Plattformen, welche sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte zu bevorzugten Tummelplätzen für Betrüger und Idioten auf beiden Seiten des Verkaufsvorganges entwickelt hätten. Es sei daher die vollständige Beschreibung bzw. Abbildung des zu verkaufenden Gegenstandes wesentlich. Gemäß der Internetrecherche passiere es, dass Symbole (wie das Hakenkreuz) allein oder gemeinsam mit dem Reichsadler abgedeckt würden, das mache jedoch eine verbale Beschreibung erforderlich, da ansonsten der Verkäufer Gefahr laufe, sich vom Käufer vorwerfen lassen müsse, dass das Objekt nicht den eigenen Vorstellungen entspricht und es dann zur Rückabwicklung mit enormen Arbeitsaufwand bei einem Teller um 9 Euro (ad Idioten) oder zu einer Schenkungen bzw. Rückzahlung bei Verzicht auf Rückstellung (ad Betrüger) kommen könne.

Als weitere Möglichkeit biete sich die schlichte Abbildung des Gegenstandes, welche wahrheitsgemäß und vollständig sei. Das Feilbieten sei daher ohne jeden Hinweis auf die inkriminierende Besonderheit des Tellers erfolgt, sodass schon per se keine Verbreitung von irgendeinem Gedankengut erfolgt sei bzw. erfolgen habe können. Der verfahrensgegenständliche Aufdruck sei für Gegenstände aus dieser Zeit zwischen 1933 und 1945 auf vielen Gegenständen des täglichen Gebrauchs durchaus üblich gewesen, und könne so niemand überrascht oder nationalsozialistisch beeinflusst worden sein. Der Gegenstand sei klar als historisches Objekt bezeichnet worden durch den Hersteller und das Herstellerjahr.

Bei Gebrauch des Tellers, werde zudem eine Verbreitung dadurch, dass sich das Zeichen auf der Rückseite des Tellers befinde, verhindert.

Die Anzeige, die von einer Person erfolgt sei, könne kaum als Nachweis dafür dienen, dass eine tatsächliche Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne der Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut angesehen werden könne. Das Internet schaffe die Möglichkeit für eine Unzahl geradezu professionell sich von irgendetwas gestört fühlender Einzelpersonen, die darlegen würden, sich ständig gestört zu fühlen, um ihren Unmut, ihre Störung oder eigenen Ansichten zu Themen in dieser Welt zu verbreiten. Jeder durchschnittliche Bürger habe mit Vollendung des 18. Lebensjahres bereits hunderte bzw. tausende Hakenkreuze im Rahmen der Schulausbildung, Ausstellungen und Büchern sowie im Internet und Filmen gesehen. Durch die Abbildung eines Tellers mit einem Hakenkreuz erfolge damit weder eine Verbreitung noch eine Verharmlosung nationalsozialistischen Gedankengutes. Es werde durch das Anbieten des Tellers auch kein als öffentliches Ärgernis zu empfindender Unfug erregt. Inwieweit dies mit diesem neutralen Angebot erfolgt sein solle, bleibe die Behörde in ihrer Erklärung schuldig. Es werde daher die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

I.3. Mit Eingabe vom 8. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. März 2026 an welcher der Beschwerdeführer sowie sein Rechtsvertreter teilnahmen. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wurde der Beschwerdeführer ausführlich zum Sachverhalt befragt und die Sach- und Rechtslage besprochen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer inserierte am tt.mm.jjjj auf der Internetplattform „aaa.at“ auf seinem für jedermann frei zugänglichen Verkäuferprofil neben anderen Gegenständen auch ein Porzellanteller der Marke [...] aus dem Jahr jjjj. Der Beschwerdeführer bot in diesem Inserat den besagten Porzellanteller um einen Kaufpreis von 9 Euro zum Verkauf an.

II.2. Der Beschwerdeführer lud im Zuge des Anbietens des verfahrensgegenständlichen Porzellantellers zum Verkauf auch angefertigte Fotos vom Verkaufsgegenstand auf der Internetplattform „aaa.at“ hoch, zeigend sowohl die Vorderseite als auch die Rückseite des zum Verkauf angebotenen Porzellantellers.

Auf dem vom Beschwerdeführer hochgeladenen Foto zeigend die Rückseite des Porzellantellers ist über der Herstellerbezeichnung „[...]“ und des Herstellerjahres „jjjj“ für jedermann gut ersichtlich der Reichsadler samt Hakenkreuz abgebildet.

Der Verkaufstext lautet wie folgt:
„[...] jjjj Teller
€ 9

Material:	*Porzellan*
Übergabe:	*Selbstabholung*
	Versand
Zustand:	*Gebraucht*

Gut erhaltener [...] Teller von jjjj.
Aus einer Verlassenschaft.

Übergabe in D-Straße möglich.“

II.3. Der verfahrensgegenständliche [...]-Teller stammt aus der Verlassenschaft nach den Großeltern des Beschwerdeführers und wollte der Beschwerdeführer diesen Porzellanteller sowie noch weitere Gegenstände über die Internetplattform „aaa.at“ zum Verkauf anbieten. Der Beschwerdeführer nutzt die genannte Internetplattform bereits seit Jahren, um dort immer wieder Gegenstände (auch aus Verlassenschaften) zum Verkauf anzubieten.

Der Beschwerdeführer hat sich im Vorfeld nicht erkundigt, ob der Verkauf eines Gegenstandes zeigend ein Hakenkreuz über eine Internet-Verkaufsplattform, im Zuge dessen ein Foto des zum Verkauf angebotenen Gegenstandes, zeigend auch dieses Hakenkreuz, hochgeladen wird, rechtlich zulässig ist. Der Beschwerdeführer wollte den nationalsozialistischen Aufdruck auf der Rückseite des Porzellantellers vor dem Anfertigung des Verkaufsfotos eigentlich abdecken, hat dies jedoch versehentlich nicht getan, sondern das Foto zeigend die Rückseite des Tellers ohne Verdecken des Hakenkreuzes auf aaa.at hochgeladen wurde.

II.4. Eine Internetnutzerin, welche die Verkaufsanzeige des Beschwerdeführers den verfahrensgegenständlichen Porzellanteller betreffend gesehen hatte, informierte die Landespolizeidirektion H__ über das vom Beschwerdeführer auf der Internetplattform aaa.at geschaltete Verkaufsinserat.

II.5. Das hinsichtlich dieser Angelegenheit gegen den Beschwerdeführer geführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Übertretung des § 3g Abs. 1 und 2 VerbotsG iVm §§ 1, 41 MedienG und dem Tatvorwurf des Feilbietens eines Porzellantellers mit nationalsozialistischem Aufdruck über aaa.at, wurde von der Staatsanwaltschaft Linz mangels Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite zu GZ 20 St 153/25 m eingestellt (Mitteilung gemäß Art. III ABs. 1 Z 4 EGVG vom 26. August 2025 zu 20 St 153/25m).

II.6. Der Beschwerdeführer ist pensionierte Deutsch- und Geschichtelehrer und lehnt die nationalsozialistische Ideologie ab. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Pensionseinkommen in der Höhe von 2.750,00 Euro und ist für eine minderjährige Tochter (geboren tt.mm.jjjj) sorgepflichtig. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aus dem Verkehrsbereich auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Allgemeinen aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der Lichtbildbeilage der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juni 2025 zu GZ: PAD/25/01315406/001/KRIM, der Beschwerdeschrift sowie aus den Ergebnissen der Beschuldigtenvernehmung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

III.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ergeben sich aus den glaubhaften diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

III.3. Sämtliche Feststellungen zum verfahrensgegenständlich relevanten Inserieren des Porzellantellers zeigend den Reichsadler samt Hakenkreuz auf der Tellerückseite durch Hochladen eines entsprechenden Fotos am tt.mm.jjjj, ergeben sich aus den eigenen Aussagen des Beschwerdeführers und decken sich diese auch mit den Ermittlungsergebnissen der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Stadtpolizeikommando Linz, E__, insbesondere mit der im Behördenakt einliegenden Lichtbildbeilage vom 25. Juni 2025, dies zu PAD/25/01315406/001/KRIM. Der Beschwerdeführer hat zudem weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren vor dem erkennenden Gericht bestritten, die Ablichtung der Tellerrückseite zeigend den Reichsadler samt Hakenkreuz in seinem Verkäuferprofil auf der Internetverkaufs-Plattform aaa.at hochgeladen und besagten Porzellanteller um 9 Euro zum Verkauf angeboten zu haben. Bereits auf dem ist erkennbar, dass der genannte nationalsozialistische Aufdruck für jedermann gut ersichtlich war.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt konnte somit auf Basis des abgeführten Beweisverfahrens, insbesondere anhand des im Akt einliegenden Lichtbildes, zeigend den zum Verkauf angebotenen verfahrensgegenständlichen Gegenstand in Form eines Porzellantellers, sowie auf Basis der Aussagen des Beschwerdeführers selbst zweifelsfrei festgestellt werden.

III.4. Dass das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer von der Staatsanwaltschaft Linz mangels Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite eingestellt wurde, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Mitteilung der Staatsanwaltschaft Linz vom 26. August 2025 zu 20 St 153/25m.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung durch den Beschwerdeführer:

IV.1.1. Gemäß Art III Abs 1 Z 4 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 idF BGBl. I Nr. 177/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3g des VerbotsG, BGBl. Nr. 13/1947 idF BGBl. I Nr. 177/2023, bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, auf eine Weise verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, die etwa geeignet ist, die Verantwortung der Nationalsozialisten und ihrer Verbündeten zu relativieren oder auf andere zu übertragen, das Ausmaß des nationalsozialistischen Völkermords oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit erheblich zu schmälern oder den Holocaust positiv darzustellen, oder sonst nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet.

VI.1.2. Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts soll die Straftatbestimmung des Art III Abs 1 Z 4 EGVG eine verwaltungsstrafrechtliche Handhabe gegen das Übel der Verharmlosung nationalsozialistischen Gedankengutes bieten, die im VerbotsG nicht erfasst ist. Ihr Zweck ist, Ärgernis erregenden Unfug hintanzuhalten (vgl VwGH 19.02.2021, Ra 2021/03/0020; 16.12.1991, 90/10/0194; VfSlg 20.207/2017; 12.002/1989). Dabei geht der Tatbestand deutlich weiter als die Tatbestände des VerbotsG. Für die Erfüllung ist weder eine Leugnung oder gröbliche Verharmlosung der nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit schlechthin noch ein spezifischer Vorsatz, in Österreich wieder ein nationalsozialistisches Regime zu errichten, erforderlich. Vielmehr geht es um die Ahndung eines Verhaltens, dass dadurch, dass es den Eindruck erweckt, es werde Wiederbetätigung im Sinne des VerbotsG betrieben, objektiv als Ärgernis erregender Unfug, der die öffentliche Ordnung durch die Verharmlosung stört, empfunden wird (siehe VfSlg 20.207/2017). Unter dem „Verbreiten“ ist jede Handlung zu verstehen, mit welcher nationalsozialistisches

Gedankengut einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird (siehe VwGH 19.2.2021, Ra 2021/03/0020; 08.08.2008, 2006/09/0126).

IV.1.3. Im konkreten Fall hat der Beschwerdeführer in seinem Verkäuferprofil auf einer allgemein frei zugänglichen und von jedem abrufbaren Internet-Verkaufsplattform, nämlich auf aaa.at, einen Porzellanteller zum Preis von 9 Euro zum Verkauf angeboten, wobei der Beschwerdeführer im Rahmen des Verkaufsangebotes auch ein Foto von der Tellerrückseite hochgeladen hat, auf welchem sich über der Herstellerangabe „[...]“ und dem Herstellerjahr jjjj ein nationalsozialistischer Aufdruck in Form des Reichsadlers samt Hakenkreuz befunden hat. Dieser nationalsozialistische Aufdruck auf dem Verkaufsgegenstand war somit für alle Personen, die das Verkäuferprofil des Beschwerdeführers auf der Internetplattform aaa.at aufgerufen haben, ersichtlich.

Der beschriebene Aufdruck auf der Tellerrückseite in Form des Reichsadlers samt Hakenkreuz stellt unmissverständlich einen Bezug zur nationalsozialistischen Ideologie her und damit nationalsozialistisches Gedankengut dar. Gerade das Hakenkreuz repräsentiert die Ideologie, das Gedankengut, die Gewaltherrschaft und die Verbrechen des Nationalsozialismus in unverkennbarer und unmissverständlicher Weise und ist die Zurschaustellung dieses Symbols daher in Österreich auch verboten. Durch das Feilbieten eines Porzellantellers mit dem Aufdruck des Hakenkreuzes als Zeichen des Nationalsozialismus hat der Beschwerdeführer nationalsozialistisches Gedankengut im Internet verbreitet.

Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass in Österreich grundsätzlich jedermann im Rahmen der Absolvierung der Schulzeit bereits mehrmals Hakenkreuze abgelichtet gesehen hat, sei dies in Schulbüchern, in Ausstellungen, in Büchern oder Filmen, fehlt es doch dem Verhalten des Beschwerdeführers, einen Porzellanteller mit einem nationalsozialistischen Aufdruck im Internet zum Verkauf anzubieten, jeglicher historisch-sachlicher Auseinandersetzung mit dieser Thematik, die den vom Beschwerdeführer genannten Informationsquellen (Büchern, Ausstellungen, Filmen) über den Nationalsozialismus innewohnen.

IV.1.4. Beim Feilbieten und somit beim öffentlich auf einer Verkaufsplattform im Internet zum Verkauf Anbieten eines Gegenstandes, auf dem sich ein nationalsozialistischer Aufdruck befindet, wobei dies durch online-Stellen eines entsprechenden Fotos für alle diejenigen, die diese Verkaufsseite aufrufen, frei zugänglich und ersichtlich ist, handelt es sich somit jedenfalls um ein Verhalten, dass objektiv von Dritten als Ärgernis erregender Unfug empfunden wird und eine Störung der Ordnung im Sinne der angeführten höchstgerichtlichen Rechtsprechung darstellt.

Es ist dem Beschwerdeführer somit in der Gesamtbetrachtung aus rechtlicher Sicht nicht gelungen, darzustellen, aus welchen Gründen der Tatbestand des Art III Abs.

1 Z 4 EGVG nicht erfüllt sein solle. Die Verkaufsplattform aaa.at ist öffentlich für alle zugänglich, weshalb jedenfalls von einem Verbreiten des nationalsozialistischen Gedankengutes im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur zur Regelung des Art III Abs 1 Z 4 EGVG, auszugehen ist.

Der objektive Tatbestand des Verbreitens nationalsozialistischen Gedankengutes gemäß Art III Abs 1 Z 4 EGVG ist damit erfüllt.

IV.2. Zur subjektiven Tatseite (Verschulden):

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Art III Abs 1 Z 4 EGVG enthält keine besonderen Vorschriften über das Verschulden, weshalb zur Erfüllung der subjektiven Tatseite des vorliegenden Tatbestands Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (Ungehorsamsdelikt) und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da zum Tatbestand des Art III Abs 1 Z 4 EGVG weder der Eintritt des Schadens noch einer Gefahr gehört, sondern bereits das Verbreiten nationalsozialistischen Gedankenguts ausreicht, kann grundsätzlich von fahrlässiger Begehung ausgegangen werden.

IV.2.2. Wie der Beschwerdeführer insbesondere in der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubhaft dargestellt hat, war es von ihm keinesfalls beabsichtigt, mit dem Feilbieten des Porzellantellers auf aaa.at, nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten, sondern wollte der Beschwerdeführer diesen Gegenstand aus der Verlassenschaft seiner Großeltern lediglich verkaufen. Es ist daher jedenfalls nicht von vorsätzlicher Begehung auszugehen, zumal der Beschwerdeführer auch glaubhaft dargelegt hat, dass er den Nationalsozialismus und dessen Ideologie vollinhaltlich ablehnt und er sich mit dieser Ideologie in keinster Weise identifiziert. Eine vorsätzliche Tatbegehung durch den Beschwerdeführer scheidet somit aus.

Da jedoch – wie dargelegt – für die Verwaltungsübertretung nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG bereits fahrlässiges Handeln ausreichend ist, ist auch die subjektive Tatseite verfahrensgegenständlich erfüllt. Der Beschwerdeführer hat sich nicht erkundigt, ob der Verkauf von Gegenständen mit nationalsozialistischen Aufdrucken über Internetplattformen rechtlich zulässig ist, sondern sich vielmehr mit dieser Fragestellung trotz der diesbezüglichen Sensibilisierung in den Medien und im Internet überhaupt nicht auseinandergesetzt.

Vielmehr hat der Beschwerdeführer selbst zugestanden, dass er den Aufdruck zeigend das Hakenkreuz eigentlich abdecken wollte, bevor er das Verkaufsfoto anfertigte, dies jedoch schlichtweg übersehen hat. Folgt man diesen Ausführungen

des Beschwerdeführers, ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer die Problematik an sich durchaus bewusst war, er jedoch einfach versehentlich das Foto zeigend die Tellerrückseite mit dem nationalsozialistischen Aufdruck auf aaa.at hochgeladen hat. Auch dieses vom Beschwerdeführer geschilderte „Versehen“ stellt jedoch Fahrlässigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar.

Auch auf subjektiver Ebene ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, sich bezüglich einer fahrlässigen Tatbegehung zu entlasten.

IV.3. Dass das dieses Verhalten betreffende strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer von Staatsanwaltschaft Linz eingestellt wurde, steht einer Bestrafung nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG nicht im Wege, da nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung das VerbotsG und Art III Abs 1 Z 4 EGVG unterschiedliche Regelungszwecke verfolgen. Die Verhängung einer Verwaltungsstrafe nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG ist daher auch nach Verfahrenseinstellung im Strafverfahren nach dem VerbotsG möglich (vgl VwGH 19.02.2021, Ra 2021/03/0020; 22.02.2018, Ra 2017/03/0063; VfSlg 20.207/2017). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäß dem Hinweis der Staatsanwaltschaft Linz die Einstellung mangels Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite, die im Strafverfahren Vorsatz erfordert, erfolgte und dem Beschwerdeführer verfahrensgegenständlich ohnehin leidglich fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wurde.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Der Strafrahmen für die gegenständliche Verwaltungsübertretung sieht gemäß Art III Abs 1 EGVG eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro vor.

IV.4.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.4.3. Die belangte Behörde berücksichtigte bei der Strafbemessung die einschlägige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Erschwerungsgründe erblickte die belangte Behörde nicht. Im Ergebnis hielt sie eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) als tat- und schuldangemessen.

IV.4.4. Die Bedeutung des verfahrensgegenständlichen geschützten Rechtsgutes, nationalsozialistischem Gedankengut und somit der Ideologie des Nationalsozialismus keinen Raum zu bieten und somit dessen Verbreitung, Verharmlosung und dergleichen zu verhindern, ist, insbesondere auch zum Schutz der Grundwerte der österreichischen Gesellschaft, als überaus hoch anzusehen und kommt diesen Bemühungen ein überaus hoher Stellenwert zu. Bereits aus diesem Grund kommt ein Absehen von der Strafe oder auch der Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht. Auch waren die Folgen der Tat des Beschwerdeführers nicht als unbedeutend zu qualifizieren, da gerade die vom Gesetz unter Strafe gestellte „Verbreitung“ durch das online-Stellen des Verkaufsangebotes bereits eingetreten war.

IV.4.5. Zur konkreten Strafbemessung:

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Pensionseinkommen in der Höhe von 2.750 Euro. Zudem ist der Beschwerdeführer für eine minderjährige Tochter sorgepflichtig, was von der belangten Behörde nicht berücksichtigt wurde.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung führte der Beschwerdeführer unter ausführlicher Darlegung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit als Deutsch- und Geschichtelehrer aus, dass es nicht seine Intention war, die Verbrechen des Nationalsozialismus in irgendeiner Art und Weise zu verharmlosen bzw. nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten und er selbst den Nationalsozialismus und dessen Ideologie ablehne und auch seine Schüler immer kritisch auf diese Zeit der österreichischen Geschichte aufmerksam gemacht und zu einem sorgsamen Umgang ermahnt hat.
Dies entschuldigt zwar die begangene Verwaltungsübertretung weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht, ist jedoch aus Sicht des erkennenden Gerichtes zumindest im Verschuldensausmaß und somit im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Dem erkennenden Verwaltungsgericht erscheint daher im Hinblick auf die bestehende Sorgepflicht des Beschwerdeführers sowie unter Berücksichtigung der glaubhaften Darlegung des Beschwerdeführers, dass er keinesfalls nationalsozialistisches Gedankengut verbreiten oder durch sein Handeln die nationalsozialistische Ideologie unterstützen wollte, die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe als geboten. Die nunmehr verhängte Strafe in Höhe von 150 Euro ist somit aufgrund der genannten Umstände einerseits als tat- und insbesondere schuldangemessen zu qualifizieren, andererseits jedoch auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn von der künftigen Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten und ihn darauf hinzuweisen, beim Verkauf von Gegenständen aus Verlassenschaften zukünftig kritisch die Verkaufsgegenstände zu begutachten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Geldstrafe in der verhängten Höhe Rechnung.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe ebenfalls herabgesetzt.

Aufgrund der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes kommt eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe, die den möglichen Strafrahmen bis 10.000 Euro lediglich zu 1,5 % ausschöpft, nicht in Betracht.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Der Beschwerdeführer hat gemäß 52 Abs 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe reduziert sich der, vom Beschwerdeführer gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG zu leistende, Beitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren (10 % der verhängten Geldstrafe) auf 15 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung. Im Übrigen liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der zitierten und einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG bzw. zur Vorgängerbestimmung.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass diese immer im Einzelfall anhand der konkreten Umstände erfolgt und bereits aus diesem Grund keine Verallgemeinerungsfähigkeit vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas